

Wiedererwägung

der Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel vom 2. November 2010¹

vom 26. Juli 2011

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren und die Verordnung vom 12. Mai 2010³ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV),
verfügt:

Die folgenden ausländischen Pflanzenschutzmittel, die mit Allgemeinverfügung vom 2. November 2010 in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen wurden, erfüllen die Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a PSMV nicht mehr und werden aus der Liste gestrichen.

Realchemie	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4423
Iodosulfuron & Mefenpyr-Diethyl	Herkunftsland: Deutschland
	Ausländische Zulassungsnummer: PI 024727-00/003
	Ausländischer Bewilligungsinhaber:
	Realchemie Nederland BV, Eindhoven, Niederlande

Realchemie	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4424
Iodosulfuron & Mefenpyr-Diethyl	Herkunftsland: Deutschland
	Ausländische Zulassungsnummer: PI 024727-00/006
	Ausländischer Bewilligungsinhaber:
	Realchemie Nederland BV, Eindhoven, Niederlande

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Juli 2011

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Bernard Lehmann

¹ BBI 2010 7483

² SR 172.021

³ SR 916.161